Satzung

der Stadt Borken über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 23. Februar 1999, 12. Dezember 2001

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, n. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458)

und

des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, a. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124),

und

des § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122),

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung vom 17. Februar 1999 folgende

Satzung

beschlossen:

Durch die erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Änderung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Verdienstausfall

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,50 Euro gewährt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 35,80 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 4 Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Verdienstausfall, auf den die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründeten Tatbestand gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende "Satzung der Stadt Borken über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 23. Februar 1999, 12. Dezember 2001

Lührmann Bürgermeister

veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 27.02.1999, 19.12.2001